

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 02

DATUM : 02.03.2011

INHALTSVERZEICHNIS

---

## Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 9      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Satzungen zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mozartstraße (ORS 251), Berliner Straße 35 (ORS 254), Mülheimer Straße 47 (ORS 255), Duisburger Straße (ORS 256) und Am Sandbach (ORS 257) -
- 10     Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Kruppenweger Straße 13 (ORS 251) -
- 11     Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mintarder Weg 96 (ORS 254) -
- 12     Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Oststr. 19 (ORS 255) -
- 13     Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit des städtischen Jugendtreffs Phoenix, Barbarastraße 16 (ORS 256) -
- 14     Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Wohnheimes für ausländische Mitbürger und asylbegehrende Ausländer - Ketteler-Heim (ORS 516) -
- 15     Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes für ausländische Mitbürger - Ketteler-Heim (ORS 517) -

- 
- 16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen -
- 17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt zur „Ratinger Automeile“ am Sonntag, 10. April 2011 -
- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße / Karl-Theodor-straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße“ - Beschluss einer Veränderungssperre -
- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bebauungsplan HM 227 Teil A, 1. Änderung „Am Weinhaus“ - Bebauungsplan wird aufgestellt -
- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bebauungsplan HM 227 Teil A, 1. Änderung „Am Weinhaus“ - Beteiligung der Öffentlichkeit -
- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bebauungsplan L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße/Zur Quecke“ -
- 22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bebauungsplan L 284, 2. Änderung „Duisburger Straße/Zur Quecke“ -
- 23 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert  
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

## 9 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Satzungen zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mozartstraße (ORS 251), Berliner Straße 35 (ORS 254), Mülheimer Straße 47 (ORS 255), Duisburger Straße (ORS 256) und Am Sandbach (ORS 257) vom 25.02.2011**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzungen zur Aufhebung der Satzungen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mozartstraße (ORS 251), Berliner Straße 35 (ORS 254), Mülheimer Straße 47 (ORS 255), Duisburger Straße (ORS 256) und Am Sandbach (ORS 257) beschlossen:

Die Satzungen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mozartstraße (ORS 251), Berliner Straße 35 (ORS 254), Mülheimer Straße 47 (ORS 255), Duisburger Straße (ORS 256) und Am Sandbach (ORS 257) werden aufgehoben.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossenen Satzungen zur Aufhebung der Satzungen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mozartstraße (ORS 251), Berliner Straße 35 (ORS 254), Mülheimer Straße 47 (ORS 255), Duisburger Straße (ORS 256) und Am Sandbach (ORS 257) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 251, 254, 255, 256, 257

Ratingen, den 25.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 10 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Kruppenweger Straße 13 (ORS 251) vom 25.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der durch Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (BGBl I S. 1707), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Kruppenweger Straße 13 beschlossen:

#### § 1 Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Kruppenweger Straße 13

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

#### § 2 Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

#### § 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Ta-geseinrichtung für Kinder, Kruppenweger Straße 13 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfah-rens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), ge-gen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Be-kanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-geverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 251

Ratingen, den 25.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 11 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mintarder Weg 96 (ORS 254) vom 25.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der durch Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (BGBl I S. 1707), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mintarder Weg 96 beschlossen:

#### § 1 Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mintarder Weg 96

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

#### § 2 Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

#### § 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Mintarder Weg 96 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 254

Ratingen, den 25.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Oststr. 19 (ORS 255) vom 25.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der durch Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (BGBl I S. 1707), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Oststr. 19 beschlossen:

#### § 1 Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Oststraße 19

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

#### § 2 Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

#### § 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Oststr. 19 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 255

Ratingen, den 25.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 13 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit des städtischen Jugendtreffs Phoenix, Barbarastraße 16 (ORS 256) vom 25.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der durch Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (BGBl I S. 1707), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit des städtischen Jugendtreffs Phoenix, Barbarastraße 16 beschlossen:

#### § 1 Zweck des städtischen Jugendtreffs Phoenix

Der städtische Jugendtreff Phoenix verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des städtischen Jugendtreffs Phoenix ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Bildung und Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird im städtischen Jugendtreff Phoenix durch Angebote in der offenen Jugendarbeit erreicht. Insbesondere erfolgen Angebote zu den Schwerpunkten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- schulbezogene Jugendarbeit.

#### § 2 Selbstlosigkeit

Der städtische Jugendtreff Phoenix ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel des städtischen Jugendtreffs Phoenix dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendtreffs Phoenix, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung des städtischen Jugendtreffs Phoenix in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

#### § 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des städtischen Jugendtreffs Phoenix fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit des städtischen Jugendtreffs Phoenix, Barbarastraße 16 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 256

Ratingen, den 25.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 14 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Wohnheimes für ausländische Mitbürger und asylbegehrende Ausländer - Ketteler-Heim (ORS 516) vom 15.02.2011**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Wohnheimes für ausländische Mitbürger und asylbegehrende Ausländer - Ketteler-Heim (ORS 516) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Wohnheims für ausländische Mitbürger und asylbegehrende Ausländer - Ketteler-Heim - in der Fassung vom 23. Dezember 1987 (ORS 516) wird aufgehoben.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossene Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Wohnheimes für ausländische Mitbürger und asylbegehrende Ausländer - Ketteler-Heim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 516

Ratingen, den 15.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 15 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes für ausländische Mitbürger - Ketteler-Heim (ORS 517) vom 15.02.2011**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes für ausländische Mitbürger und asylbegehrende Ausländer - Ketteler-Heim (ORS 517) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Benutzung des Wohnheims für ausländische Mitbürger - Ketteler-Heim - in der Fassung vom 15. Dezember 1994 (ORS 517) wird aufgehoben.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossene Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes für ausländische Mitbürger - Ketteler-Heim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 517

Ratingen, den 15.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen vom 23.02.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516 SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV. NRW S. 561 / SGV NRW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 22.02.2011 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

#### I.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am dritten Sonntag im März in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-West, sofern der Ostersonntag nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am vierten Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-West geöffnet sein.
- b) am ersten Sonntag im Monat Mai in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich, sofern der 01. Mai nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am zweiten Sonntag im Mai in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich geöffnet sein.
- c) an dem auf Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden Weinfestes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid
- d) am dritten Sonntag im Monat Juni in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Homberg stattfindenden Schützenfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Homberg
- e) am zweiten Sonntag im Monat Juli im Rahmen des alljährlich in der Innenstadt stattfindenden Ratingen-Festivals in dem in § 2 beschriebenen Gebiet.
- f) am ersten Sonntag im Monat September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden

Dorffestes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid

- g) am letzten Sonntag im Monat September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in der Innenstadt stattfindenden Bauernmarktes in dem in § 2 beschriebenen Gebiet.
- h) am zweiten Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-West stattfindenden Oktoberfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-West
- i) am ersten Sonntag im Monat November in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich, sofern der 01. November nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am zweiten Sonntag im November in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich geöffnet sein.
- j) Am dritten Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Innenstadt in dem in § 2 beschriebenen Gebiet.

## II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 23.02.2011

Stadt Ratingen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt zur „Ratinger Automeile“ am Sonntag, 10. April 2011

vom 23.02.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S 516 / SGV.NRW.7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV.NRW. S. 561 / SGV. NRW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 22.02.2011 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen in dem in § 2 näher bezeichneten Teil der Ratinger Innenstadt am **Sonntag, 10. April. 2011** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

#### § 2

Im Stadtteil Ratingen-Mitte dürfen Verkaufsstellen in dem von folgenden Straßen eingeschlossenen Gebiet geöffnet sein:

Maubeuger Ring,  
Wilhelmring,  
Freiligrathring,  
Röntgenring,  
Bechemer Straße vom Röntgenring zur Hans-Böckler-Straße,  
Hans-Böckler-Straße,  
Düsseldorfer Straße von der Hans-Böckler-Straße zur Grabenstraße,  
Grabenstraße,  
Werdener Straße,  
Mülheimer Straße von der Werdener Straße zum Maubeuger Ring,



### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 23.02.2011

Stadt Ratingen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Birkenkamp  
Bürgermeister

## **18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße/Karl-Theodor-Straße/Poststraße/ Hans-Böckler-Straße“ Beschluss einer Veränderungssperre**

#### **Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen:

#### **§1**

##### **Zu sichernde Bauleitplanung**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 361 „Bechemer Straße/Karl-Theodor-Straße/Poststraße/Hans-Böckler-Straße“ beschlossen

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße/Karl-Theodor-Straße/Poststraße/Hans-Böckler-Straße“ in der Gemarkung Ratingen, Flur 42 und beinhaltet die Flurstücke: 73 und 74.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 361 „Bechemer Straße/Karl-Theodor-Straße/Poststraße/Hans-Böckler-Straße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

**Hinweise:****I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

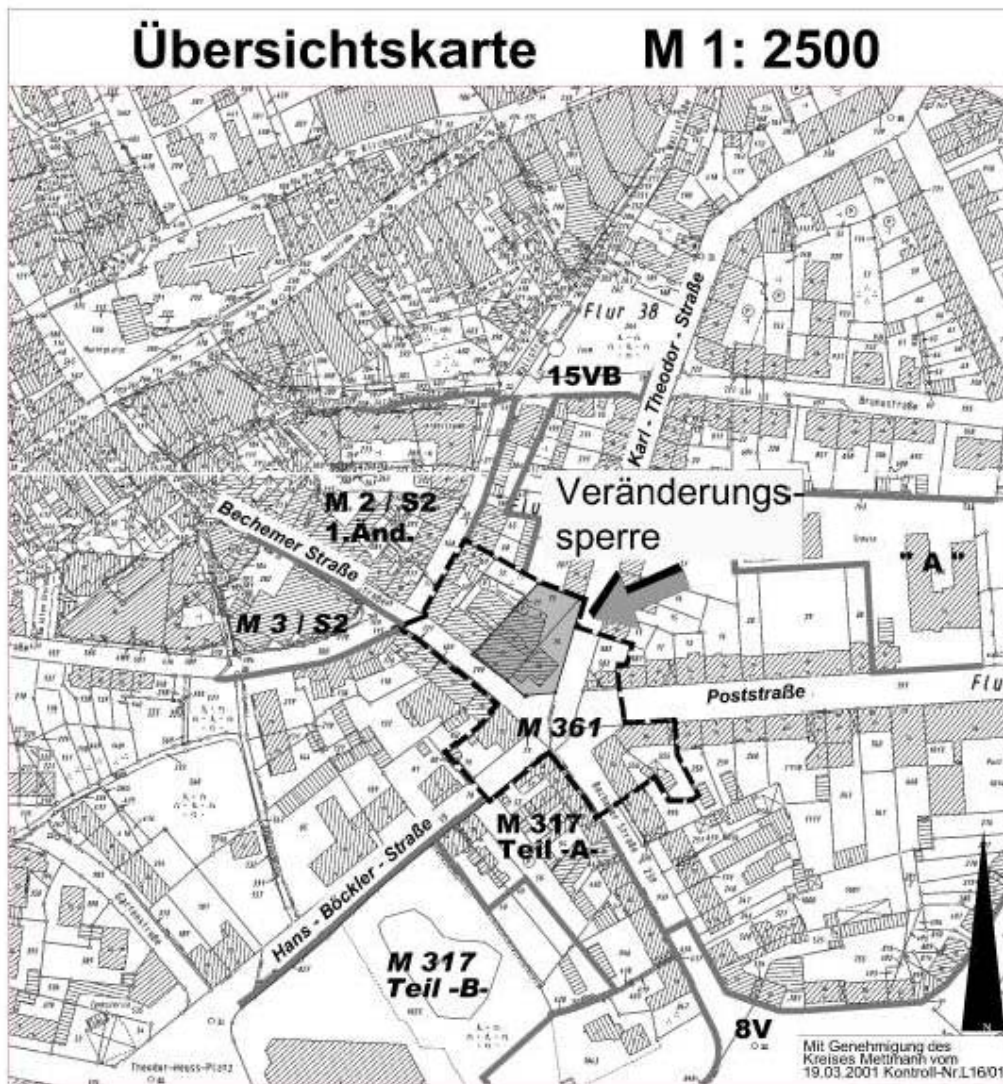
**II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 28.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister



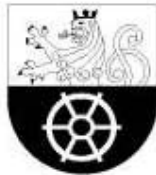
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes M 361



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Grenze benachbarter Bebauungspläne



## STADT RATINGEN

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung 61.12

### Veränderungssperre zu dem Bebauungsplan M 361

Bechmerstr./Karl-Theodor-Str./Poststr./Hans-Böckler-Str.

## 19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan HM 227 Teil A, 1. Änderung „Am Weinhaus“

#### Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: HM 227 Teil A, 1. Änderung „Am Weinhaus“.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Homberg, Flur 3 sowie in der Gemarkung Meiersberg, Flur 1 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

durch die Straße „Am Weinhaus“;

Im Osten:

durch den Verbindungsweg zwischen der Straße „Am Weinhaus“ und der „Meiersberger Straße (Flurstück 737, Flur 1, Gemarkung Meiersberg);

Im Süden:

durch den jetzigen Verlauf der „Meiersberger Straße“(L 422);

im Westen

durch die westliche Begrenzung der Parzelle 2242, Flur 3, Gemarkung Homberg (Gewerbeobjekt „Meiersberger Straße 32“).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der der Vorlage beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie umrandet.

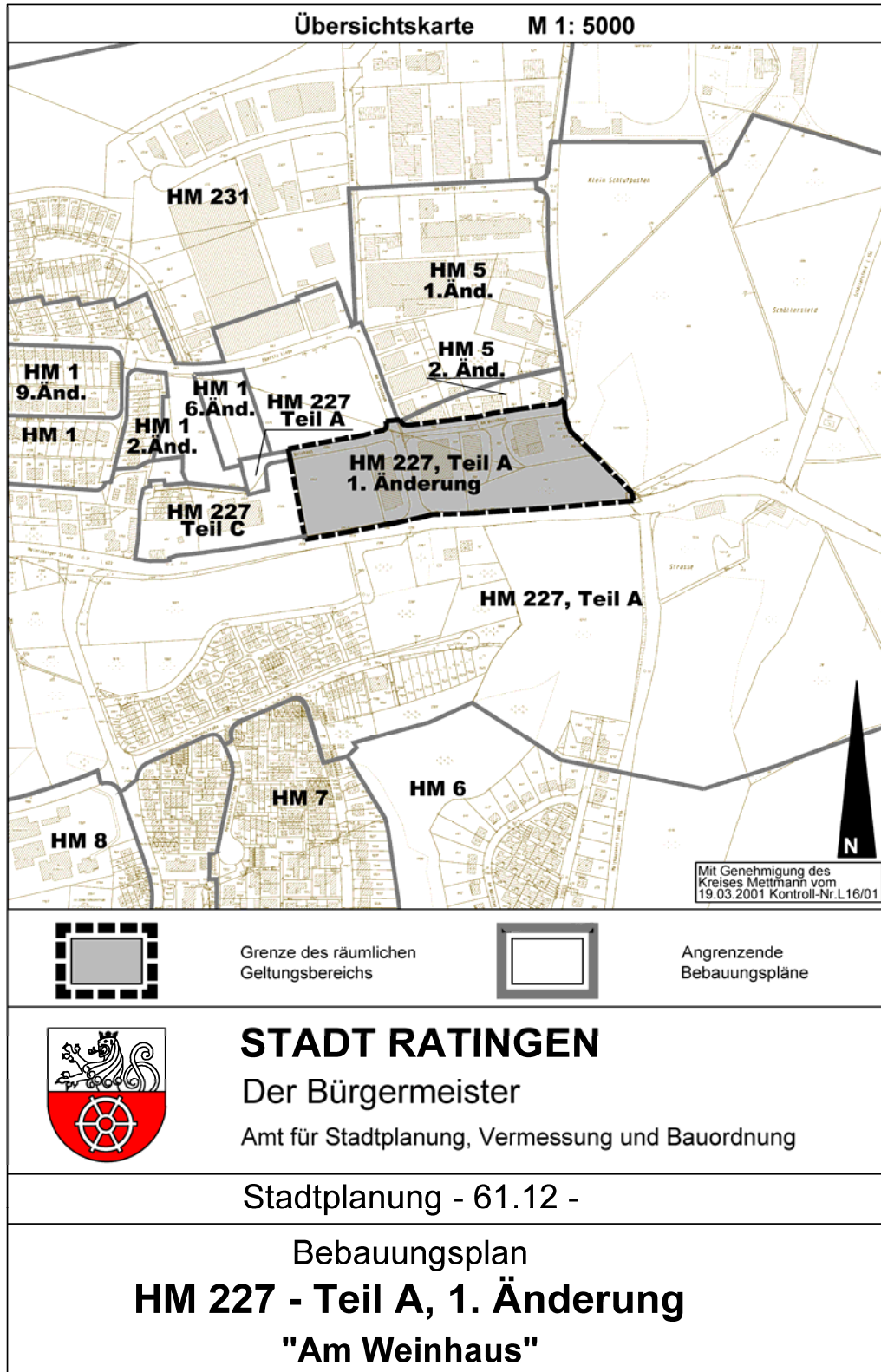
Das Bebauungsplanverfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der hierfür wesentliche Grund ist:

- Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 31.05.2010 im Amtsblatt der Stadt Ratingen Nr. 14 / 2010.

Ratingen, den 28.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister



## **20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Bebauungsplan HM 227 Teil A, 1. Änderung „Am Weinhaus“ Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 beschlossen, den seit dem 22.12.2005 rechtsverbindlichen Bebauungsplan HM 227 Teil A gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren zu ändern. Zugleich beschloss er i. V. m. § 3 Absatz 1 BauGB, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Bürgern die beabsichtigten städtebaulichen Zielvorstellungen zu erläutern. Aus diesem Anlass findet

**am Dienstag, dem 22.03.2011, um 19.30 Uhr,  
in der Christian-Morgenstern-Schule (Mehrzweckhalle),  
Ulmenstraße 3, Ratingen-Homburg**

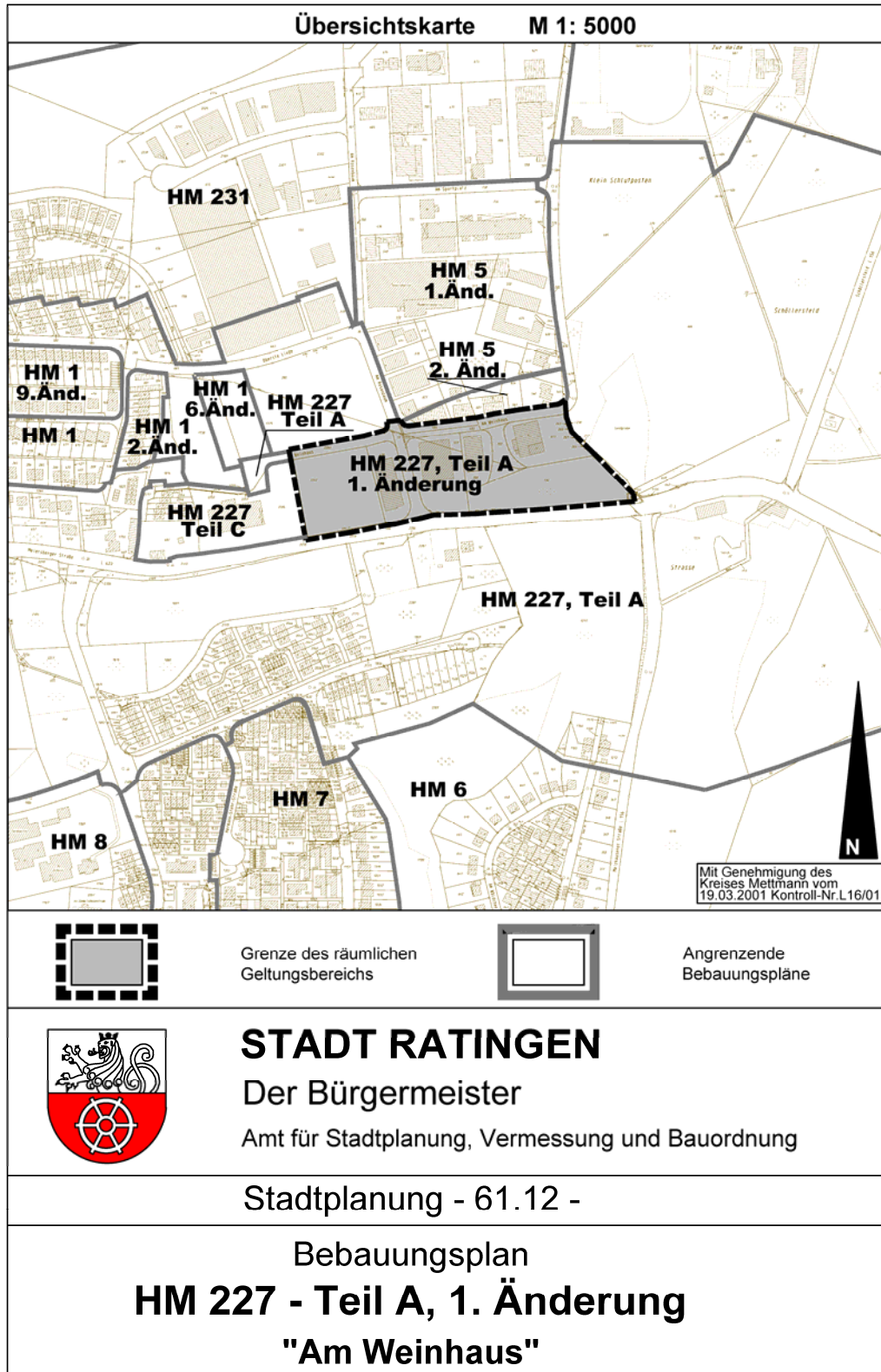
eine Unterrichtung der Öffentlichkeit statt.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Ratingen, den 28.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister





## 21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße/Zur Quecke“

1. Geltungsbereich wird verändert
2. Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 den mit Beschluss vom 28.09.2010 beschlossenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße/Zur Quecke“ wie folgt geändert:

- **Erweitert**, jeweils um eine Teilfläche aus den Flurstücken 51 und 271, beide Flur 13, Gemarkung Lintorf. Die erweiterte Fläche ist in der Übersichtskarte dunkelgrau hinterlegt und hinweislich gekennzeichnet.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 gemäß § 13a BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße/Zur Quecke“ im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der hierfür wesentliche Grund ist:

- Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch den Fußweg „Zur Quecke“, im Osten durch die „Duisburger Straße“, im Süden durch eine Teilfläche des ehemaligen Friedhofs und im Westen durch die „Wedauer Straße“.

Dieser ist in der Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 01.12.2010 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt**.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss

Zeit: vom 14.03.2011 bis einschließlich 15.04.2011 während der Dienststunden.

#### Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

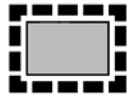
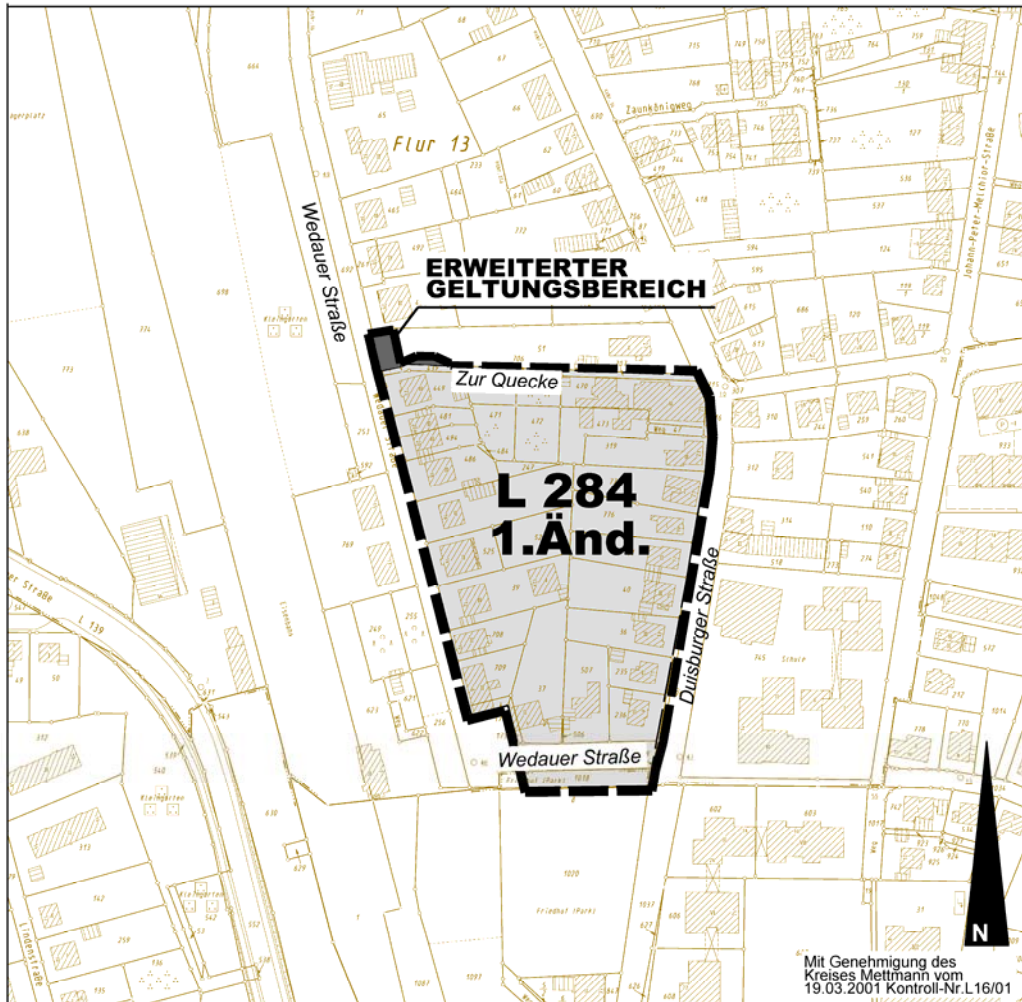
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Normenkontrollantrag:

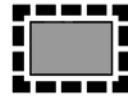
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ratingen, den 28.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Erweiterter Geltungsbereich



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

## Bebauungsplan L 284, 1. Änderung

"Wedauer Straße / Zur Quecke"

## 22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan L 284, 2. Änderung „Duisburger Straße/Zur Quecke“

1. **Geltungsbereich wird verändert**
2. **Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 den mit Beschluss vom 28.09.2010 beschlossenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes L 284, 2. Änderung „Duisburger Straße/Zur Quecke“ wie folgt geändert:

- **Reduziert**, jeweils um eine Teilfläche aus den Flurstücken 51 und 271, beide Flur 13, Gemarkung Lintorf. Die reduzierte Fläche ist in der Übersichtskarte grau hinterlegt und hinweislich gekennzeichnet.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 gemäß § 13a BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes L 284, 2. Änderung „Duisburger Straße/Zur Quecke“ im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der hierfür wesentliche Grund ist:

- Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die bebauten Grundstücke „Wendauer Straße 30, Duisburger Straße 35a, 37“, im Osten durch die „Duisburger Straße“, im Süden durch den Weg „Zur Quecke“.

Dieser ist in der Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 16.12.2010 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt**.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss

Zeit: vom 14.03.2011 bis einschließlich 15.04.2011 während der Dienststunden.

#### Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

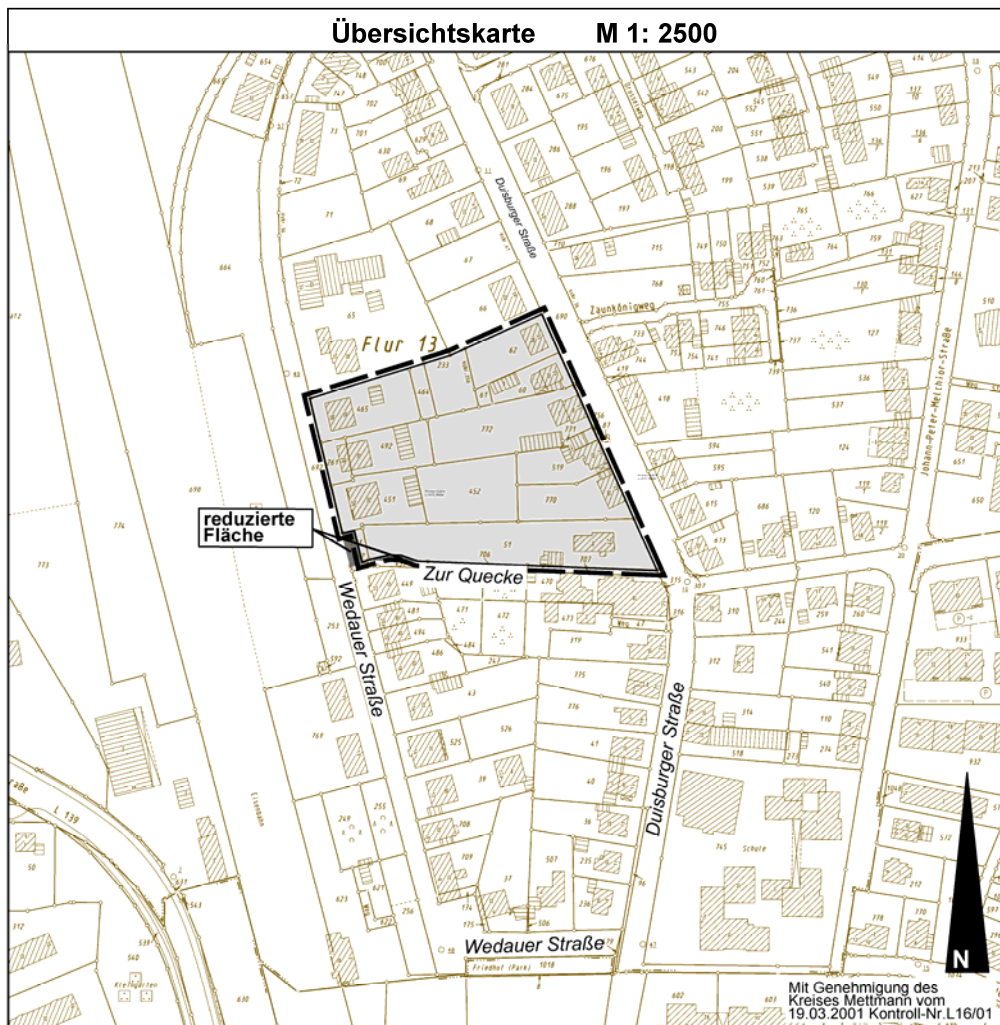
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ratingen, den 28.02.2011

Birkenkamp  
Bürgermeister



Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



reduzierte Fläche



## STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

### Bebauungsplan L 284 , 2.Änderung

"Duisburger Straße / Zur Quecke"

## **23 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Kraftloserklärungen und Aufgebote**

#### **Kraftloserklärungen**

Die Sparkassenbücher

3021187285, 3021202845, 3031655669,

3031012796 - alt 1012798 (H)      3031481108 - alt 1481100 (H)

3031971348 - alt 1971340 (H)      3043965346 - alt 3965340 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 07. Februar 2011

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**

#### **Aufgebote**

Die Sparkassenbücher

3031674561, 3031793064, 3031793072,

3031727633 - alt 1727635 (H)      3031772563 - alt 1772565 (H)

3031912052 - alt 1912054 (H)

4043904129 - alt 3904125 (R)      4043904137 - alt 3904133 (R)

3021404474 - alt 1404474 (V)      3021418870 - alt 1418870 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18. Februar 2011

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**